**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 42

Artikel: Wie kann man sich gegen Bestätigungen seitens einer mechanischen

Bäckerei wehren?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580739

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

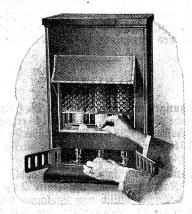
#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

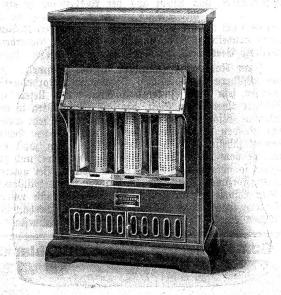
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

da sonst leicht ein Durchglüßen der Stebe erfolgen kann, was Unzuträglichkeiten im Gesolge hat. Die Luftzuführung an den Brennern muß stets ganz offen sein und erfolgt die Regulierung der Gaszusuhr durch eine kleine Schraube seitlich am Brenner. Bei hohem Gasdruck (über 60 mm) oder bei starker Wassergaszumischung zum Steinkohlengas, hat man die Luftzusuhr durch teilweises Schließen der Luftsüchen in der Weise zu regeln, daß der Brenner



Шьь. 4.

stets die verlangte Flammensorm zeigt. Nach längerer Betriebspause wird meist eine Reinigung der Brenner ersorderlich sein; die Notwendigkeit einer solchen zeigt sich in einem ungleichmäßigen oder rötlichen Brennen der Flammen bei abgenommenen Glühkörpern. Die Düsen dürsen bei der Reinigung aber auf keinen Fall



21bb. 5.

erweitert werden; man bedient sich bei dieser Arbeit einer seinen Nadel und blase dann die Düsen durch Oeffnen der Gashahne aus.

Besinden sich die Brenner in voller Ordnung, dann setzt man die Glühkörper, deren Form Abb. 3 zeigt, ein und zwar so, daß die undurchbrochene Mantelsette nach hinten zu stehen kommt. Die Glühkörper müssen von jeder Staubablagerung rein gehalten werden, so daß eine zeitweilige Reinigung nötig ist.

Das Anzünden der Brenner erfolgt durch die am Reslektorboden angebrachten Schlitze in der aus Abb. 4

ersichtlichen Weise. Nach Definen bes Hahnes wird das brennende Zündholz in den Schlitz eingeführt und der Brenner wird sich sofort entzünden. Wir sehen in Abbildung 4 ein Schlebegitter, dieses hat den Zweck, die Wirkung der strahlenden Wärme zu vermindern, resp. regulteren zu können. Zum Anzünden wird das Gitter etwas hochgeschoben, damit die Schlitze am Reslektorsboden frei werden. In unserer Abb. 5 ist das Gitter ganz hochgezogen.

Diese Defen werden auch in Form von Kaminein-

fäten ausgeführt.

Die glühenden Flammen geben dem Ofen etwas anheimelndes; dazu ist das Glühen hier nichts künstelliches, sondern der Natur des Brennstosses eigentümlich; es täuscht dem Bewohner nichts vor, sondern läßt ihn die Art der Heizung erkennen!

# Wie kann man sich gegen Belästigungen seitens einer mechanischen Bäckerei wehren?

Ein Entscheid aus bem Kanton St. Gallen.

(Rorr.)

Die Nachbarschaft einer Bäckerei beklagte sich beim Gemeinderat über wiederholte, regelmäßig gestörte Nachtruhe. Mehrmalige gütliche Unterhandlungen führten nicht zum gewünschen Ziel, worauf der Gemeinderat den Beschluß faßte, es sei, gestützt auf Art. 684 Z. G. B. und nach einer Bestimmung der lokalen Bauordnung der Bäckereibetrieb von abends 10 Uhr dis morgens 4 Uhr gänzlich einzustellen. Die betreffenden Artikel lauten: Art. 684 Z. G. B. "Jedermann ist verpslichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermäßigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

Berboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke, oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtsertigte Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung."
Und der Artikel der lokalen Bauordnung: "Benn sie diffentlichkeit durch Rauch, Dünste, Gerüche, Ge-

Und der Artikel der lokalen Bauordnung: "Wenn für die Offentlichkeit durch Rauch, Dünste, Gerüche, Getöse und Erschütterungen erhebliche Belästigungen zu gewärtigen sind oder sich nachträglich herausstellen, so sind bestmöglichste Schutzvorkehrungen zu treffen."

Gegen diesen Beschluß des Gemeinderates erhob die betreffende Firma Einsprache beim Regierungsrat. Dieser hat die Einsprache allerdings gutgeheißen, aber die Firma verpslichtet, eine Anzahl Schutvorkehrungen zu treffen, die geeignet sein können, den Lärm zu vermeiden und dadurch die Störung der Nachtruhe der Nachbarn auszuschließen.

Der Regierungsrat stütt sich hiebei auf folgende Er-

wägungen:

Es ist zunächst zu untersuchen, ob die Polizetorgane zuständig sind, in vorliegender Angelegenheit Verfügungen zu erlassen, mit andern Worten, ob es sich in casu um eine Frage öffentlichrechtlicher oder ausschließlich privatrechtlicher Natur handelt. Die Beschwerdessührer beklagen sich wegen unzuläßiger Störung der Nachtruhe durch den Betrieb der benachbarten Väckerel. Ohne Zweisel stand es den Beschwerdesührern zu, auf Erund der Bestimmungen in Art. 684 Z. G. B. gegen die Firma vorzugehen. Weil diese Vorschrift nachbarrechtlicher, also rein privatrechtlicher Natur ist, ist aber der Schutz, den sie gewährt, allein auf zivilprozesualem Weg nachzusuchen. Die Administrative kann, gestützt auf obigen Artikel, keinerlei Verfügungen erlassen. Die Verfügung des Gemeinder rates ist daher zum mindesten formell unrichtig.

Nun werden aber gemäß Art. 6, Absak 1 und Art. 702 3. G. B. auch öffentlichrechtliche Borfchriften über Immiffionsverbote, wie Art. 684 3 G. B. lettere aufftellt, ausdrücklich zugelaffen. Sofern solche bestehen, sind ste durch die Administrativorgane anzuwenden. Diese sind als Hiter ber öffentlichen Ordnung verpflichtet, auf berech-tigte Rlagen Dritter einzuschreiten. Dabei ift aber vor allem auf die Zweckbeftimmung der bezüglichen öffentlichrechtlichen Vorschriften abzustellen. Ihrer Natur nach haben fie den Intereffen der Offentlichkeit, der Allgemeinheit zu dienen. Nur wenn solche Interessen verletzt wer-den, haben sie Anwendung zu finden. Der Regierungs-rat hat bisher immer die Praxis befolgt, eine Verletzung folder allgemeiner Intereffen nur dann anzunehmen, wenn ein größerer Kreis von Anwohnern, nicht aber nur die Bewohner eines einzigen Hauses oder gar nur einzelne Berfonen davon betroffen werden.

Tatfächlich enthalten die Bauvorschriften der betreffenden Gemeinde ein bezügliches Immissionsverbot (fiehe oben). Da es sich in casu um die Beschwerden mehrerer Anwohner handelt (die bezügliche Eingabe trägt sechs Unterschriften) und der mährend der Nachtzeit erfolgte Betrieb einer mit Maschinen arbeitenden Bacteret objettiv geeignet sein kann, öffentliche Interessen zu verletzen, war der Gemeinderat kompetent, vorliegendenfalls eine auf dem zitierten Artitel der Bauvorschriften bafierende, materielle Verfügung zu erlaffen. Sie geht auf ganzliche Einstel-lung der Nachtarbeit in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens. Gin berart weitgehendes Berbot ift aber selbstverftändlich nur dann gerechtfertigt, wenn andere Magnahmen zur Bermeidung des ruheftörenden Lärms nicht ergriffen werden konnen. Nach Maggabe eines gutachtlichen Berichtes des Kantonsbaumeifters find in casu aber folche Magnahmen möglich. Ste befteben

a) daß die Backerei nachts im Freien keine ruheftorenden Arbeiten vornehme,

b) daß fie nachts das Holzspalten unterlaffe,

c) daß der Betrieb der Mehlstebmaschine zur Nacht= zeit ganzlich sistlert werde,

d) daß beim Eingang von außen eine Doppelture

erftellt merbe.

e) daß ferner mahrend des Nachtbetriebes die Fenfter, Läden und Türen der Arbeitslofale ganglich geschloffen bleiben.

Die Verfügung bes Gemeinderates ift demnach aufzuheben. An beren Stelle ift die Firma angehalten, die sub a-e hievor genannten Borkehrungen zu treffen. Sofern fie diefelben nicht unverzüglich trifft und insbefonbere bie möglichen Ruheftorungen nicht vermeibet, muß bem Gemeinderat allerdings die Befugnis eingeräumt werden, feine frühere Berfügung zu erneuern.

## Holz-Marktberichte.

Vom Holzhandel im Prättigan (Graubunden) wird berichtet: Still und leer fieht es dies Jahr auf dem Holzmarkt aus. Wo andere Jahre große Blöckerrollen die Holzpläte füllten, ift heute alles fret und offen. Burückhaltung bei ben Holsschlägen war jedenfalls geboten, ba ber Bedarf an Schnittware jedenfalls nicht groß ift. Aber kleinere Partien Blockholz hätte man gewiß auch dies Jahr auf den Markt bringen dürfen und auch Stangenholz hätte guten Absatz gesunden. Die arbeitende Bevölferung hatte etwas verdienen konnen und die Sagereien wurden ihren Betrieb in beschranttem Mage doch gern aufrecht erhalten, auch wenn der Absatz nicht glanzend ift. Michts ift nichts und man scheint die Borsicht in diesem Punkte doch allzuweit getrieben zu haben. — Brennholz war eine zeitlang gesucht. Die Preise find indeffen ganz wenig gestiegen. Im Lande selber ift bie Nachfrage gering und nach auswärts drücken die hohen Transporttagen auf die Breife.

Holzveise im Nargan. Das Bauholz muß sehr gesucht sein, tropdem die Baulust bei der unsichern politischen Lage sich im Frühling noch nicht lebhaft bemerkbar machen wird. Selbst Holzsteigerungen von Gemeinden mit kleinerer Produktionsfähigkeit ihres Waldareals werden von Kauflustigen aufgesucht. galt im Freiamt geringstes Bauholz 27 Fr. per Rubitmeter; tannenes Brennholz 15 Fr. per Ster.

### Verschiedenes.

Holznugungen in Glarus. (Korr.) Die Holznugungen ber Gemeinde Glarus im Jahre 1914 ergaben einen Netto-überschuß von Fr. 23,616.20, gegenüber Fr. 18,389.65 im Jahre 1913. Das Total ber Nugung beträgt 1335 m3 gegenüber 1001 ms im Jahr 1913.

Rohlenausbentung in Pander (Waadt). Die Regierung bes Kantons Waadt ließ letzter Tage im alten Bergwerk zu Pauder öftlich von Laufanne, beffen Aus: beutung schon im 18. Jahrhundert, zur Zett der herrsichaft der Berner über die Waadt, in der Geschichte des Handels und der Induftrie des Kantons Bern eine gewiffe Rolle gespielt hatte, die Gewinnung der dortigen Braunkohlen wieder an die Hand nehmen. Die Rohlen von Pauder follen als ausgezeichnete Sausbrandtohlen verwendbar fein, die mit großer Flamme verbrennen, und Fr. 7-7. 20 pro Doppelzentner koften. Es ift nun allerdings nicht zu übersehen, daß nach allen früheren Erfahrungen von einem aus der Ausbeutung zu erzielenden Gewinn hier wie überall in der Schweiz, wo es fich ftets um tertiare und diluviale, d. h. jungere Rohlenarten handelte, 3. B. im Simmental und am Niederhorn oberhalb Beatenberg, durchaus nicht die Rede sein kann.

Bum Rohlenhydratmangel in der Schweiz. ben Balbern ber nördlichen Staaten von Nordamerika wachsen sehr viele Zuckerahornbäume. Sie liefern im Februar einen sußen Saft, der aus Einschnitten in angehängte Gefäße läuft, und, eingedampft, den sehr wohlschmeckenden Ahornzucker liefert. Die Ernte pro Baum beträgt jährlich etwa 1—2 kg Zucker. Man zapft die Bäume vom 20. Jahre an bis zum 60. Jahre, und gewinnt so vom Baum 40 bis 80 kg Zucker. Bei unserer guten Forstwirtschaft ließen sich leicht einige Millionen dieser Baume anpflanzen, deren Produkt dann unsern Kindern zugute kame. Unsere klimatischen Berbaltniffe würden ein Gedeihen diefer Baume ficherlich geftatten.



Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.